

# Aktiver Ruhestand



## Nr. 4-2011

Herausgegeben vom Fachbereich Seniorenpolitik  
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
(GEW) Landesverband Baden-Württemberg

**Landesregierung: Aderlass für Beamtinnen und Beamte?**

## Ein haushaltspolitisches Gesamtkonzept fehlt

Die Landesregierung will mit den im Jahr 2011 zu erwartenden Steuermehreinnahmen den Haushalt konsolidieren. Sie strebt bereits für 2012 einen Haushalt ohne Neuverschuldung an. Dafür fehlen aber rund 380 Mio. Euro. Deutlich wird zudem, dass die Regierung immer weniger bereit ist, die notwendigen zusätzlichen Stellen und Mittel zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag verankerten bildungspolitischen Vorhaben zu schaffen.

Vielmehr will die Regierung „sparen“. Einen erheblichen Beitrag sollen nach den Plänen der grün-roten Koalition die Beamt/innen bringen. In der Diskussion sind u.a. eine Verschiebung der für 2012 fest versprochenen Besoldungserhöhung und Einschnitte bei der Beihilfe im Krankheitsfall. Der Finanzminister begründet die Sparpläne mit der notwendigen soliden Haushaltsführung und der „Schuldenbremse“. Die GEW hat die Schuldenbremse immer abgelehnt – nicht weil Gewerkschaften für hemmungsloses Schuldenmachen eintreten. Im Gegenteil: Dies tun nach unserer Auffassung gerade diejenigen, die am lautesten von der Schuldenbremse reden. Seit Ausbruch der Finanz- und Bankenkrise wurden Milliarden von Euro aus öffentlichen Haushalten in den Finanzsektor gepumpt.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes verdeutlichten in Gesprächen mit Finanz- und Wirtschaftsminister Dr. Schmid sowie mit dem SPD-Fraktionsvorsitzenden Schmiedel Mitte Oktober 2011, dass ausgerechnet diejenigen einen Beitrag leisten sollen, die in den vergangenen Jahren bereits Reallohnverluste, Arbeitszeitverlängerung sowie Arbeitsverdichtung durch Stellenkürzungen hinnehmen mussten: „*Beamtinnen und Beamte sind nicht die Sparschweine des Landes!*“, erklärten die Gewerkschaftsvertreter/innen, darunter die GEW-Landesvorsitzende Doro Moritz.

### Öffentlicher Dienst ist wesentlich!

Die neue Landesregierung will politisch neue Akzente in Bildung, Ökologie und weiteren Feldern setzen. Der DGB unterstützt diese Vorhaben. Zukunftsinvestitionen dürfen jedoch keinem Spardiktat zum Opfer fallen – aber auch nicht die eigenen Beschäftigten. Der DGB fordert eine seriöse Aufgabenkritik und die Stärkung der Einnahmeseite, statt bei der Haushaltssanierung nur auf die Ausgabeseite mit ihren Personalkosten zu starren. Gute öffentliche Dienstleistungen brauchen gutes Personal.

Der öffentliche Dienst steht in Konkurrenz um qualifizierte Fachkräfte mit der Wirtschaft. Wer als attraktiver Arbeitgeber auftreten will, der sollte auch für gute Einkommen

sorgen und nicht verlangen, dass das Personal noch Geld mitbringt.

Für den DGB Baden-Württemberg ist klar: Es braucht ein längerfristiges Gesamtkonzept zur Haushaltspolitik, das sowohl intelligente (!) Einsparmöglichkeiten als auch die Steuereinnahmen im Blick hat.

### Eine andere Haushaltspolitik ist möglich

Die öffentlichen Haushalte müssen so ausgestattet werden, dass der Staat seine Aufgaben gut erfüllen kann. Eine nachhaltige Haushaltspolitik braucht keine neuen Sparrunden, sondern neue Einnahmen. Hierzu gibt es eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten:

- Die Wiedereinführung der Vermögenssteuer,
- die Erhöhung des Spitzensteuersatzes,
- die bessere Ausstattung der Steuerverwaltung und einen effektiveren Steuervollzug
  - ohne die Amnestie für Steuerflüchtlinge wie im Abkommen mit der Schweiz,
- die Finanztransaktionssteuer,
- eine effektive Bankenabgabe,
- eine höhere Erbschaftssteuer.

Wer sich über die Alternativen gründlicher informieren will, sollte sich das Steuerkonzept der GEW im Internet anschauen: [http://www.gew.de/Steuerkonzept\\_der\\_GEW\\_solidarisch\\_und\\_effektiv.html](http://www.gew.de/Steuerkonzept_der_GEW_solidarisch_und_effektiv.html).

### Pressemitteilung des DGB

Nach den Gesprächen mit Nils Schmid und Claus Schmiedel erklärte der DGB-Landesvorsitzende Nikolaus Landgraf:

*„Wir tragen eine Verschiebung der Besoldungserhöhung nicht mit. Weil der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften einen ganz anderen Ansatz in der Haushaltspolitik verfolgen, gibt es auch keine Notwendigkeit, als Interessenvertreter für Beschäftigte, der Landesregierung Vorschläge zum Aderlass des Personals zu machen. Einen Aderlass bei den Beamtinnen und Beamten lehnen wir ab! Wir machen auch keine Angebote, wie es der Beamtenbund getan hat. Ich erwarte von einer Landesregierung mit sozialdemokratischer Beteiligung nicht weniger, sondern mehr Fürsorge für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, als dies die Vorgängerregierung praktizierte.“* ■

## Auf ein Wort



Michael Rux

**H**aben Sie eigentlich gelesen, was auf Ihrer letzten Gehaltsmitteilung stand? Da gab es eine „Einmalzahlung“ zwischen 100 und 200 Euro. Und haben Sie auch begriffen, warum Sie zu diesem Segen kamen?

Das war das Einstandsgeschenk der neuen Regierung: Sie hat versprochen, die Übertragung des letzten Tarifabschlusses im Arbeitnehmerbereich auf die Landesbeamt/innen zu vollenden. Den ersten Schritt dazu hatten CDU und FDP im Frühjahr getan: Sie hatten im Landtag kurz vor der Wahl eine Erhöhung der Gehälter um zwei Prozent beschlossen, um ihren Beamt/innen zu signalisieren: Es lohnt sich, Herrn Mappus und seiner Regierung treu zu bleiben.

Die grün-rote Landesregierung hat im Juli einen Gesetzentwurf für die zweite Stufe dieser „Besoldungsanpassung“ in die Anhörung gegeben. Die sollte aus zwei Tranchen bestehen: Ab 1.1.2012 sollten Gehälter und Pensionen linear steigen und 2011 sollten alle schon mal – gestaffelt nach Besoldungsgruppen – eine Einmalzahlung erhalten (das ist das Geld, das im August auf Ihrem Konto landete).

Legen Sie das Geld beiseite! Vielleicht kassiert es der neue Finanzminister demnächst wieder ein. Denn Sie haben sicher gelesen, was unten auf Ihrer „Bezügemitteilung“ stand: „*Vorbehaltlich gesetzlicher Regelung (BV AnpGBW 2012)*“.

Finanzminister Nils Schmid hat das Geld nämlich – ähnlich wie sein Vorgänger Stächele beim EnBW-Deal – ohne gesetzliche Grundlage ausgezahlt. Bis heute hat die grün-rote Regierung das Besoldungsanpassungsgesetz nicht in den Landtag eingebracht, sondern die „Einmalzahlung“ am Parlament vorbei unter Beamten-Wahlvolk gestreut.

Jetzt macht Herr Schmid Kassensturz und will das Gesetz auf die lange Bank schieben. Nicht mit uns!

## Leitbild „Produktives Alter(n)“

### Auch altes Eisen ist ein Wertstoff

Im Mittelpunkt der (kapitalistischen) Marktwirtschaft steht die Produktivität, die (Mehr-)Wertschöpfung, aus der sich Gewinne erzielen lassen. Wer sich nicht am Erwerb beteiligt, gilt als unökonomisch und belastet das System.

Die bei Verabschiedungen regelgemäße gesäuselte Formulierung „*wohlverdienter Ruhestand*“ ist oft nur eine Floskel und kaschiert manchmal Neid und Abwertung. Aber nicht zuletzt der wachsende Anteil der Älteren zwingt zu einer umfassenden Neubewertung der dritten Lebensphase (nach der Ausbildungs- und der Erwerbsphase)\*.

### Auch wir Älteren sind „produktiv“

Zunehmend wenden sich die Diskussionen nicht mehr nur den Problemen und Herausforderungen einer alternenden Gesellschaft zu, sondern auch ihren Chancen und Potenzialen. Produktiv ist nicht nur bezahlte Erwerbsarbeit, sondern jede Tätigkeit, die ökonomisch bestimmbar Werte für andere Personen schafft, die also letzten Endes „*marktfähig*“ ist.

Das ist unmittelbar einsichtig bei Pflegetätigkeiten, die immerhin 12 Prozent der über 60-Jährigen leisten. In dieser Konsequenz sind aber auch die Betreuung der Enkelkinder und genauso das freiwillige oder ehrenamtliche Engagement in Gruppen, Organisationen, Vereinen, Verbänden und Gewerkschaften „*produktiv*“, wenn auch unbezahlt. Es ist unsinnig, Produktivität allein an der Bezahlung festzumachen.

Doch wie sieht es mit der Haus-, Hand- und Gartenarbeit aus, und erst recht mit der „*informellen Hilfe*“, die immerhin fast 30 Prozent der 60- bis 69-Jährigen leisten? Das Leitbild des produktiven Alterns lenkt den Blick auf die manchmal schlummernden Fähigkeiten und Erfahrungen älterer Menschen und orientiert sich nicht (nur) am ökonomischen Wert einer produktiven Tätigkeit. Es gibt nämlich auch einen psychologischen Aspekt, indem z.B. auf ein möglichst gesundes und selbstbestimmtes Altern geachtet wird. Tätigkeiten, die diesem dienen (Fortbildung, Denksport, Sport/Spaziergehen, politische Aktivitäten, ...) erhöhen nicht nur die Lebensqualität der Betroffenen, sie kommen auch der Familie und Gesellschaft zugute. So haben auch sie einen ökonomischen Gewinn, weil sie die Aufrechterhaltung der selbstständigen und unabhängigen Lebensführung fördern. Es ist ein „*sozial nützlich*“ Verhalten und somit produktiv.

### Die Älteren nicht stigmatisieren

Die heutigen Älteren leben länger, verfügen über mehr Zeit, sind gesünder, gebildeter, wohlhabender und aktiver als je zuvor. Die Verlängerung der Ruhestandsphase (trotz Anhebung des Rentenalters) mit dem Gewinn aktiver Lebensjahre führt zu einem Anstieg der Ressourcen des Alter(n)s. Das wird der Wirtschaft zunehmend bewusst, denn auf dem Arbeitsmarkt werden der Fachkräftemangel und andere Veränderungen aufgrund des demografischen Wandels sehr bald gravierend sein.

In einem Beitrag der Fachzeitschrift „Bevölkerungsforschung Aktuell 02/2011“ warnt Ines Wickenheiser: „*Das Konzept des produktiven Alter(n)s sollte nicht als Anlass dafür genommen werden, nicht produktive aktive Menschen zu stigmatisieren oder ältere Menschen für die Gesellschaft auszubeuten. Und es sollte auch nicht dazu führen, dass die Produktivität im Alter zu einer generellen normativen Verpflichtung erhoben wird. Es (darf) nicht darum gehen, ältere Menschen*

## Das Anpassen eines Hörgerätes dauert bisweilen lange – Geduld lohnt

### Hören ist gut. Gut hören ist besser

Wie merkwürdig: Die Leute sprechen alle leise und undeutlich. Selbst die Fernsehansagerin bemüht sich nicht um eine klare Aussprache. Auch war im Frühjahr der Kuckuck stumm, obwohl andere behaupten, ihn gehört zu haben. Und jetzt beschweren sich auch noch die Nachbarn, das Radio oder der Fernseher seien zu laut.

Wenn es dann auch noch vorkommt, dass man die Türklingel oder den Rufton des Telefons überhört, dann kann das nicht nur an den anderen liegen. Dann stimmt mit dem Gehör etwas nicht. Dann ist es höchste Zeit, einen Termin beim Ohrenarzt oder beim Hörgeräteakustiker zu vereinbaren.

Der Hörgeräteakustiker kann mit einem Hörtest feststellen, ob eine Hörminderung vorliegt. Dieser Test ist kostenlos und unverbindlich. Der HNO-Arzt klärt die medizinischen und pathologischen Ursachen und verordnet bei Notwendigkeit die Anpassung von Hörgeräten. Die Untersuchungen beim Arzt bezahlen die Beihilfe und die private Krankenkasse ebenso wie die gesetzliche Krankenkasse. Anhand der Hörgeräteverordnung und der audiologischen Messergebnisse werden die Systeme dann vom Hörgeräteakustiker nach dem Grad der Hörstörung eingestellt. Dabei berücksichtigt er auch die individuellen persönlichen Bedürfnisse des Kunden.

Jetzt höre ich förmlich einen vielstimmigen Aufschrei: Hörgerät? Kommt für mich nicht in Frage! Wie sehe ich da auch aus?!

### Probieren geht über studieren

Daraus spricht die Angst vor den unförmigen Hörgeräten von früher. Die heutigen Geräte sind so klein, dass man zweimal hinschauen muss, um sie überhaupt zu sehen. Es gibt solche, die hinter dem Ohr, und solche, die im Ohr getragen werden. Der Hörgeräteakustiker bespricht die verschiedenen Möglichkeiten und wählt, auch unter Berücksichtigung der Kundenwünsche, verschiedene Systeme aus, die dann zur Probe mitgegeben werden. So klein die Geräte auch sind, so sind es doch wahre technische Wunderwerke. Sie lassen sich, oft mit einer Fernbedienung, auf unterschiedliche Situationen einstellen. In einer Gaststätte stören beispielsweise die Gespräche und Geräusche von den Nebentischen. Die lassen sich abdämpfen, sodass man die Gesprächspartner am eigenen Tisch besser versteht. Auch die Lautstärke lässt sich bequem regeln.

zu längeren Lebensarbeitszeiten zu verpflichten, sondern vielmehr darum, Möglichkeiten und Anreize in allen Bereichen produktiver Tätigkeiten zu schaffen und zu fördern.“

Bekanntlich rostet Eisen nach jahrzehntelangem Gebrauch, vor allem, wenn es weder gepflegt noch geschützt wurde. Aber es ist und bleibt auch dann ein Wertstoff.

Frank Osterlow

\*) Inzwischen bürgert sich auch der Begriff einer „vierten Lebensphase“ ein, die nach dem „chancenreichen Alter“, also vom Übergang in den Ruhestand bis zum Beginn der Pflegebedürftigkeit oder dem Eintritt der Gebrechlichkeit, Krankheit und Abhängigkeit definiert wird.

Wenn man bedenkt, und dann beim Ausprobieren die Erfahrung macht, dass durch so ein Hörgerät wieder neue Lebensqualität gewonnen wird, dann schmelzen die Vorbehalte schnell dahin. Gespräche wieder folgen zu können, ohne durch peinliches Nachfragen zu stören, im Konzert wieder Töne zu hören, die vorher verschwunden waren, Naturgeräusche wieder wahrzunehmen: Das ist der Mühe wert.

Denn das Anpassen ist eine langwierige Sache. Der Hörgeräteakustiker stellt das Gerät nach der Diagnose des Arztes ein. Danach muss man ausprobieren, ob sich die Einstellung in den verschiedenen Situationen bewährt. Bei einem neuen Termin wird das Gerät nach den gemachten Erfahrungen neu eingestellt. Das wiederholt sich so lange, bis der Kunde zufrieden ist. Dabei kann sich durchaus herausstellen, dass ein anderes Gerät eines anderen Herstellers den Wünschen des Kunden besser entspricht. Es kann Wochen dauern, bis das richtige Gerät und die optimale Einstellung gefunden sind. Das fällt insofern leicht, als auch die Hörgeräteakustiker mit unendlicher Geduld dabei helfen.

Ein Gerät der Spitzenklasse ist allerdings nicht billig. Die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen nur die Grundversorgung (rund 400 Euro je Gerät). Die Beihilfe übernimmt rund das Vierfache davon (bei 70% Beihilfe für Ruheständler sind das etwa 1.100 Euro), den Rest muss man selber tragen bzw. übernimmt die private Krankenkasse (je nach Vertrag). Da muss man sich vorher erkundigen. Es kann durchaus sein, dass man 1000 oder 1500 Euro selbst tragen muss, wenn man sich nicht mit einem einfachen Gerät zufriedengeben will.

Der vierteljährliche Kundendienst beim Hörgeräteakustiker ist kostenfrei, nur die Batterien für den Betrieb der Geräte muss man selber bezahlen. Das sind im Jahr etwa 100 Euro, die weder von der Krankenkasse noch von der Beihilfe übernommen werden. Gegebenenfalls lohnt sich der Gang zum Drogeriemarkt. Da sind Batterien manchmal billiger. HAS



*Spannende und bewegende Vorträge und Führungen erlebten die Teilnehmer bei den diesjährigen Eugen-Rombach-Tagen, die der Kindheit und Jugend Hermann Hesses in Calw und Maulbronn gewidmet waren. Hier eine Teilnehmergruppe auf Hesses Spuren im Kloster Maulbronn*

## Die Folgen der Gesundheits-„Reform“

### Entlassen aus dem Krankenhaus – und jetzt?

Im Krankenhaus zu liegen, steht nicht gerade oben auf der Wunschliste, und wer in dieser Lage ist, sehnt in aller Regel den Entlassungstag herbei. Für Versicherte in der gesetzlichen Krankenkasse kann dieser Tag aber schneller kommen als erwünscht.

Die Krankenhäuser bekommen für die Krankenbehandlung eine Fallpauschale, also einen festen Betrag. Dabei ist es gleichgültig, wie lange der Patient in der Klinik verweilt. Die Betreiber der Krankenhäuser haben also ein Interesse daran, dass die Patienten so schnell wie möglich wieder nach Hause kommen. Daher kommt es, dass die durchschnittliche Verweildauer im Krankenhaus seit 1994 von fast dreizehn Tagen auf jetzt acht Tage gesunken ist, wie das Statistische Bundesamt festgestellt hat.

Gerade für ältere Menschen bringt aber eine so frühe Entlassung Probleme mit sich, vor allem wenn sie alleinstehend sind und sich niemand um sie kümmert. Denn wer entlassen wird, ist noch nicht gesund und alltägliche Verrichtungen wie Körperpflege, Einkaufen oder die Haushaltsführung sind ohne fremde Hilfe nicht möglich. Im Grunde ist so ein Mensch in dieser Zeit pflegebedürftig. Die Pflegeversicherung kommt aber nur dann für Leistungen auf, wenn die Pflegebedürftigkeit länger als sechs Monate besteht. Das ist natür-

lich nach einem Klinikaufenthalt oder nach einem ambulanten Eingriff nicht der Fall. Die Hilfsbedürftigkeit besteht nur eine kurze Zeit.

Nun kommen ja die gesetzlichen Krankenkassen für die Kosten einer Haushaltshilfe auf, aber nur, wenn noch Kinder zu versorgen sind. Das kommt bei älteren Menschen jedoch kaum vor. Einen Anspruch auf häusliche Krankenpflege hat der Patient auch nicht. Die kommt nämlich nur in Frage, wenn dadurch eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt werden kann. Aus dem Krankenhaus ist der Patient aber ganz regulär entlassen worden. – Hier klafft also eine Gesetzeslücke, die geschlossen werden muss.

Ganz ähnlich sind übrigens die Regelungen für Beihilfeberechtigte. Die kann man in der Beihilfeverordnung § 10a Abschnitt 3. nachlesen (in der Vorsorgemappe abgedruckt).

Ein Hoffnungsschimmer bleibt. Die meisten Krankenhäuser bieten einen Sozialdienst mit professioneller Beratung z.B. durch Sozialarbeiter an. Der Sozialdienst prüft mit dem Patienten dessen persönliche Situation und kann unter Umständen Hilfen finden. Auch bieten einige Krankenkassen ihren Versicherten eine Beratung über die Möglichkeiten der Nachbetreuung an. Für die Beratungsgespräche ist es hilfreich, wenn der Patient sich über einige Fragen vorher Gedanken macht:

- Wer (Freunde, Angehörige ...) kann mir helfen?
- Bei welchen Verrichtungen brauche ich Unterstützung (z.B. Körperpflege, Gang zur Toilette, ...)?
- Brauche ich irgendwelche Hilfsmittel (z.B. Gehhilfen)?
- Wann sind ärztliche Kontrolltermine?
- Welche Medikamente muss ich wann einnehmen?

Über diese Fragen Klarheit zu gewinnen, kann weiterhelfen. Eine klare gesetzliche Regelung ist aber auf jeden Fall unumgänglich. *HS*

## Vier-Generationen-Familien

### Erleben unsere Kinder ihre Urenkel noch?

Seit über 130 Jahren wächst die Lebenserwartung der deutschen Bevölkerung. Man könnte also denken, dass damit auch die gemeinsame Lebenszeit der familiären Generationen steigen müsste. Selbst die Vier-Generationen-Familie könnte zur Normalität werden. Doch dem ist nicht so, im Gegenteil.

Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) hat die amtlichen Statistiken durchforstet. Als Basis dienten das Durchschnittsalter einer Mutter bei der Geburt des ersten Kindes und die fernere Lebenserwartung dieser Mütter. Aus der Generationensterbetafel lassen sich dann die erwartete Restlebenszeiten des (fiktiven) Kindes mit seiner Mutter, seiner Groß- und der Urgroßmutter ablesen – alles als Mittelwerte.

Für ein 2010 geborenes Kind ergibt sich folgendes Bild:

- Die Mutter ist 29 Jahre alt (Jahrgang 1981),
- seine Großmutter ist 54 (Jahrgang 1956),
- die Urgroßmutter ist 80 (Geburtsjahr 1930).

Statistisch hätte die Mutter unseres Beispielskindes als gemeinsame Lebenszeit mit ihm noch 61 Jahre zu erwarten, die Großmutter

mit ihrem Enkelkind 33 und die Urgroßmutter mit dem Urenkel noch 10 Jahre.

### So weit, so gut und wie erwartet

Doch das Alter der Mütter bei der Geburt des ersten Kindes steigt und das seit langem und kontinuierlich. Die folgenden Angaben beziehen sich auf westdeutsche „Erstgebärende“. Durchschnittlich war die Mutter

- 1973 noch 23,7 Jahre jung, aber
- 2008 bereits 28,1 Jahre und
- 2009 sogar schon 29,1 Jahre

alt. Rechnet man den Trend hoch auf ein fiktives Erstgeburtsalter der deutschen Mütter von 35 Jahren und unterstellt, dass dieser Wert stabil bleibt, zeigt sich schnell, dass die gemeinsame Lebenszeit von drei in einer Familie lebenden Generationen immer kürzer

werden wird und dass die Vier-Generationen-Familie zukünftig eine extreme Ausnahme darstellt: Mutter mit 35 Jahren, Großmutter mit 70, und ein Urenkelkind würde man mit 105 Jahren erleben!

Trotz der steigenden Lebenserwartung prognostizieren die BiB-Forscher folgendes Szenario: Etwa 2030/35 können 4-Generationen-Familienverbände mit der längsten gemeinsamen (Er-) Lebenszeit von ca. 9 Jahren rechnen. Bis zum Ende der 2050-er Jahre verharrt diese Phase kurz bei 5 Jahren, um dann bis weit in die 2080-er Jahre endgültig gegen Null abzusinken. Die gemeinsame Lebenszeit von 3-Generationen-Verbänden betrug 2000 dank des 1971 noch relativ frühen Erstgeburtsalters der damaligen Mütter immerhin 35 Jahre, wird aber bis 2060 bereits auf 28 Jahre absinken.

Noch bedenklicher sind die Aussichten für Groß- und Urgroßväter: Da die Väter bei der Geburt ihrer Kinder in der Regel älter als die Mütter sind und ihre Lebenserwartung signifikant niedriger als die der Frauen ist, werden sie ihre Enkel viel kürzere Zeit erleben und eventuelle Urenkel so gut wie gar nicht.

*Frank Osterlow*

## Kuren für Pensionärinnen und Pensionäre

### Mit staatlicher Unterstützung ins Heilbad

Bei einem Kuraufenthalt in einem anerkannten Heilbad können beihilfeberechtigte Personen Leistungen der Beihilfe erhalten. Weil solche „ambulanten Heilkuren“ bei aktiven Beamten nur „zur Wiederherstellung und Erhaltung der Dienstfähigkeit“ möglich sind, legt mancher Pensionär die Beihilfeverordnung schnell zur Seite.

Aber: Weiterlesen lohnt sich, denn „ambulante Heilkuren“ werden auch „für die übrigen Beihilfeberechtigten und die berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei erheblich beeinträchtigter Gesundheit“ vom Staat mit-finanziert. Zu den „übrigen Beihilfeberechtigten“ zählen auch die Beamtinnen und Beamten im Ruhestand. Bei ihnen lohnt sich eine solche Heilkur durchaus, denn ihr Beihilfesatz beträgt 70 Prozent. Allerdings müssen für die Anerkennung einer Heilkur durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: Der behandelnde Arzt muss die medizinische Notwendigkeit der Kur vor ihrem Beginn begründen; in dieser ärztlichen Bescheinigung soll er auch die Einrichtung oder den Heilkurort angeben. Er muss darin auch feststellen, dass ambulante ärztliche Behandlungen und Heilbehandlungen nicht ausreichen, die (auswärtigen) Kurmaßnahmen also wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit erforderlich sind. Vor einer erstmaligen Heilkur muss mindestens eine Wartezeit von insgesamt fünf Jahren Beihilfeberechtigung oder Beihilfeberücksichtigungsfähigkeit erfüllt sein und im laufenden und den beiden vergangenen Kalenderjahren darf keine Heilkur durchgeführt und beendet worden sein.

Eine solche Heilkur muss nach einem Kurplan erfolgen, der von einem Kurarzt des Heilkurortes erstellt wurde. (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 BVO). Beihilfefähig sind „Heilbehandlungen“, das sind von Ärzten schriftlich begründet verordnete Behandlungen (Art, genauer Umfang und Diagnose) sowie die dabei verbrauchten Stoffe. Sie muss in einem „Heilkurort“ durchgeführt werden, der im „Heilkurortverzeichnis“ aufgeführt ist.

Die Unterkunft muss sich im Heilkurgebiet befinden und „ortsgebunden“ sein. Gemeint sind damit Zimmer in Hotels und Pensionen oder auch Privatzimmer, eine Unterkunft in Ferienwohnungen, Wohnwagen, auf Campingplätzen und dergleichen reicht nicht aus. Die von Reiseveranstaltern angebotenen Pauschalkuren genügen diesen Anforderungen in der Regel nicht. Auch Erholungsmaßnahmen, Familienferien, ein sogenannter „Kurlaub“, der Aufenthalt in Luftkurorten oder Seebädern sind nicht als Heilkur beihilfefähig.

Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder (jedoch nicht Saunabäder und Mineral- oder Thermalbäder), Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Beschäftigungs- sowie Sprachtherapie. Sie müssen von qualifizierten Fachleuten erbracht werden; anerkannt werden nur ausgebildete Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/innen, Ergotherapeut/innen, Krankengymnast/innen, Logopäde/innen, Masseur/innen, medizinische Bademeister/innen, Neuropsycholog/innen GNP, Physiotherapeut/innen sowie Podolog/innen. Heilbehandlungen und Arzneimittel sind nur in dem Umfang

beihilfefähig, den auch Sozialversicherungspflichtige erhalten. Darauf sollte man die Kureinrichtung hinweisen und mit ihr vor Antritt der Kur vereinbaren, dass nur dieser Satz berechnet wird.

Neben den Aufwendungen für die Heilbehandlung sind die Fahrkosten bis zu 120 Euro für die einfache Entfernung beihilfefähig, darüber hinaus nur in ganz besonderen Fällen, soweit nach eingehender ärztlicher Begründung kein näher gelegener Kurort in Betracht kommt. Das Landesamt übernimmt auch die anteiligen Kosten (70 Prozent) für die Kurtaxe, den ärztlichen Schlussbericht (wenn er vorgelegt wird) und bei schwerbehinderten Menschen eine behördlich als notwendig anerkannte Begleitperson. Für Unterkunft und Verpflegung erhält der bzw. die Beihilfeberechtigte bis zu 26 Euro pro Tag und Person, begrenzt auf eine Dauer von höchstens 30 Tagen. Das heißt, die Beihilfe trägt bei den Pensionär/innen 70% von 26 Euro, also 18,20 Euro pro Tag der Kosten für Essen und Schlafen.

In bestimmten Fällen (z.B. wenn während der Kur ein daheimgebliebener pflegebedürftiger Angehöriger versorgt werden muss) werden auch die Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe übernommen.

#### Nur sechs Schritte sind nötig

Das Verfahren ist einfacher, als man denkt:

- Ich spreche mit meinem Haus- oder Facharzt über die Notwendigkeit einer Heilkur. Wenn er sie bejaht, lasse ich mir von ihm einen geeigneten Ort und ein geeignetes Haus (Hotel, Pension, Privatzimmer) empfehlen oder gehe selbst auf die Suche: Das „Heilkurortverzeichnis“ ist auf der nächsten Seite abgedruckt.
- Ferner bitte ich den Arzt um ein Attest mit folgendem Inhalt: Diagnose / Begründung der Notwendigkeit der Heilkur sowie deren Dauer / vorgeschlagenes Haus (Name und Anschrift). Da der Zuschuss für Unterkunft und Verpflegung auf höchstens 30 Tagen begrenzt ist, lohnen sich mehr als vier Wochen kaum.

- Ich lasse mir von dem gewünschten Haus mögliche Termine nennen und vereinbare eine Vor-Reservierung für einen oder mehrere Wunschtermine (da die Kur erst vom Landesamt anerkannt werden muss, sollte man einige Wochen Bearbeitungszeit einkalkulieren).
- Danach schicke ich das Attest an das Landesamt für Besoldung und Versorgung und bitte in einem Begleitbrief formlos um die Genehmigung der Heilkur.
- Nach Erhalt des Bewilligungsbescheids (nicht vorher!) trete ich die Kur an.
- Nach der Kur rechne ich die Kosten auf dem üblichen Beihilfeformular ab (für die Fahrt trage ich 0,25 Euro pro Hin- und Rückfahrkilometer ein; bei öffentlichen Verkehrsmitteln füge ich die Fahrkarten bei). Im Begleitbrief verweise ich auf den Bewilligungsbescheid (Datum, Aktenzeichen).

#### Einige Anmerkungen sind notwendig

Dieser Beitrag beschäftigt sich nur mit den sogenannten „ambulanten Heilkuren“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 der Beihilfeverordnung) und beschränkt sich auf die Beihilfe-Leistungen. Ob die Krankenversicherung die Restkosten (30 Prozent) übernimmt, hängt davon ab, ob man Sanatoriums- und Kuraufenthalte mitversichert hat. Das ist bei jedem anders. Im Zweifel fragt man das bei seiner Krankenkasse ab. Wer mit der Krankenversicherung eine Kostenerstattung für Maßnahmen nach § 8 BVO vereinbart hat, muss parallel ein Genehmigungsverfahren bei der Krankenkasse durchführen; andernfalls sind die von der Beihilfe nicht ersetzten Kostenanteile privat zu tragen.

Wir wollen auch nicht dafür werben, eine Heilkur (§ 8 BVO) durchzuführen, wenn eigentlich ein Sanatoriumsaufenthalt nach § 7 der BVO fällig wäre! Denn wenn jemand – z.B. nach einer schweren Operation – so geschwächt ist, dass eine „Anschlussheilbehandlung“ erforderlich wäre, oder wenn der Arzt eine stationäre „Rehabilitationsmaßnahme“ für angezeigt hält, sollte man sich von dem Arzt oder der Ärztin besser diese Maßnahmen verschreiben lassen. Denn solche „echten Kuren“ sind im Vergleich zu den „Heilkuren“ meist medizinisch sinnvoller und häufig auch für die Betroffenen kostengünstiger, da hier auch die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Pflege – in Höhe der Kosten für Sozialversicherte – beihilfefähig sind. MR



### Bad Wurzach / Allgäu

#### Thermal, Sauna und Wellness vom Feinsten

Attraktive Pauschalangebote, z.B. Jubiläums-Moorwoche, 7 Ü/VP, Mooranwendungen, Massage, Thermalbad und Saunalandschaft u. v. m. im DZ € 666,- p. P.

**Beihilfefähige Kuren möglich.**

#### Moorsanatorium - Kurhotel Reischberg

88410 Bad Wurzach  
Tel. 0 75 64 - 30 40  
www.moorsanatorium.de

# Das Heilkurortverzeichnis

Aachen	Bad Kissingen	Bad Sulza	Edenkoben	Lenzkirch	Schwangau
Aalen	Bad Klosterlausnitz	Bad Teinach-Zavelstein	Ehlscheid	Lindenfels	Seeheilbad-Heringsdorf
Ahlbeck	Bad König		Elzach	Lindow	Siegsdorf
Ahrenshoop	Bad Königshofen	Bad Tennstedt	Erwitte	Lippstadt	Sinzig
Altenau	Bad Kösen	Bad Tölz	Eschenburg	Lobenstein	Soltau
Altenberg	Bad Kohlgrub	Bad Überkingen	Esens	Ludwigsburg	Spiekeroog
Alpirsbach	Bad Kreuznach	Bad Urach	Eutin	Lüneburg	St. Andreasberg
Andernach	Bad Krozingen	Bad Vilbel	Fallingbostal	Malente	St. Blasien
Aulendorf	Bad Laasphe	Bad Wildsee	Feldberg-Falkau	Manderscheid	St. Peter-Ording
Bad Abbach	Bad Laer	Bad Wiessee	Finsterbergen	Marktschellenberg	Staffelstein
Bad Aibling	Bad Langensalza	Bad Wildbad	Fischen/Allgäu	Markgräflerland	Stützerbach
Bad Aibling	Bad Lausick	Bad Wildungen	Freiburg	Masserberg	Stuttgart (Berg, Bad Cannstatt)
Bad Alexandersbad	Bad Lauterberg	Bad Wilsnack	Friedenweiler-Schwarzwald	Mettlach	Tabarz
Bad Arolsen	Bad Liebenstein	Bad Wimpfen	Freudenstadt	Mölln	Tecklenburg
Bad Bayersoien	Bad Liebenwerda	Bad Windsheim	Freyung	Mössingen	Tegernsee
Bad Bellingen	Bad Liebenzell	Bad Würzburg	Friedrichskoog	München-Harlaching	Templin
Bad Bentheim	Bad Lippspringe	Bad Zwischenahn	Füssen	Murnau am Staffelsee	Thyruau (Sanatorium Kellberg)
Bad Bergzabern	Bad Marienberg	Baden-Baden	Gaggenau	Naumburg	Timmendorfer Strand (Niendorf)
Bad Berka	Bad Mergentheim	Badenweiler	Garmisch-Partenkirchen	Neualbenreuth	Titisee-Neustadt
Bad Berleburg	Bad Münder	Badenweiler	Gelting	Neubulach	Todtmoos
Bad Berneck	Bad Münster am Stein-Ebernburg	Baiersbronn	Gengenbach	Neuharlingersiel	Todtnauberg
Bad Bertrich	Bad Münstereifel	Balge	Gersfeld (Rhön)	Neukirchen (Hessen)	Traben-Trarbach (Bad Wildstein)
Bad Bevensen	Bad Muskau	Baltrum	Gladenbach	Neustadt	Travemünde
Bad Bocklet	Bad Nauheim	Bansin	Glücksburg	Neustadt a. d. Donau	Treuchtlingen (Altmühltherme, Lambertusbad)
Bad Boll	Bad Nenndorf	Bayrischzell	Goslar	Nidda	Triberg
Bad Brambach	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bederkesa	Gottleuba	Nonnweiler	Überlingen
Bad Bramstedt	Bad Neustadt a. d. Saale	Belzig	Graal-Müritz	Norddorf/Amrum	Vallendar
Bad Breisig	Bad Oeynhausen	Berchtesgaden	Grasellenbach	Norderney	Varel
Bad Brückenau	Bad Orb	Berggießhübel	Grömitz	Nordseeheilbad-Horumsiel	Villingen-Schwenningen
Bad Buchau	Bad Peterstal-Griesbach	Bernau-Felden	Grönenbach	Nordstrand	Vlotho - Bad Seebach
Bad Camberg	Bad Pyrmont	Bernau-Waldsiedlung	Größenbrode	Nümbrecht	Waldbronn
Bad Colberg-Heildburg	Bad Rappenu	Bernkastel-Kues	Gunzenhausen	Nürnberg	Waldkirch
Bad Collberg	Bad Reichenhall	Beuren	Haigerloch	Oberreute	Wangen im Allgäu
Bad Ditzenbach	Bad Rippoldsau	Biberach	Hattingen	Oberstaufer	Wangerland
Bad Doberan	Bad Rodach	Binz	Haffkrug (Scharbeutz)	Oberstdorf	Wangerooge
Bad Driburg	Bad Rothenfelde	Birnbach	Heidelberg - Königstuhl	Olsberg	Warburg (Germete)
Bad Düben	Bad Saarow	Bischofsgrün	Heiligenstadt (Heilbad)	Ottobeuren	Weiskirchen
Bad Dürkheim	Bad Sachsa	Bischofsmais	Heiligenhafen	Oy-Mittelberg	Wenningstedt/Sylt
Bad Dürrheim	Bad Säckingen	Bischofswiesen	Heiligenstadt (Heilbad)	Pellworm	Westerland
Bad Eilsen	Bad Salzdettfurth	Blankenburg im Harz	Helgoland	Petershagen	Wieda
Bad Elster	Bad Salzschlirf	Blieskastel	Herbstein	Porta Westfalica	Wiesbaden
Bad Ems	Bad Salzungen	Bodenmais	Heringsdorf	Preußisch Oldendorf	Wildberg
Bad Emstal	Bad Salzungen	Bodenteich	Hille	Prien am Chiemsee	Wildemann
Bad Endbach	Bad Sassendorf	Boltenhagen - Ostseebad	Hindelang	Radolfzell	Willingen-Usseln (Upland)
Bad Endorf	Bad Saulgau	Boppard	Hinterzarten	Ramsau bei Berchtesgaden	Wilhelmshaven
Bad Essen	Bad Schandau	Borkum	Höchenschwand	Reichshof	Windach
Bad Feilnbach	Bad Schlema	Braunlage	Höxter	Rengsdorf	Winterberg
Bad Frankenhausen	Bad Schmiedeberg	Brilon	Hohwacht	Rickenbach	Wittdün/Amrum
Bad Freienwalde	Bad Schönborn	Buckow	Holzminden	Rottach-Egern	Witzenhausen (Ziegenhagen)
Bad Füssing	Bad Schussenried	Bünde	Horn - Bad Meinberg	Rottenburd a.N.	Wolfegg
Bad Gandersheim	Bad Schwabach	Büsum	Isny	Salzgitter	Wünneberg
Bad Gottleuba-Berggießhübel	Bad Schwartau	Burg (Spreevald)	Juist	Sasbachwalden	Wyk auf Föhr
Bad Griesbach im Rottal	Bad Seberg	Burgbrohl (Bad Tönisstein)	Kassel-Bad Wilhelmshöhe	Saulgau	Zell am Harmersbach
Bad Grund	Bad Sobernheim	Burg auf Fehmarn	Kellenhusen	Scharbeutz	Zingst - Ostseebad
Bad Grönenbach	Bad Soden am Taunus	Clausthal-Zellerfeld	Königsfeld	Scheidegg im Allgäu	Zinnowitz
Bad Harzburg	Bad Soden	Cuxhaven	Königstein im Taunus	Schieder-Schwalenberg	Zwesten
Bad Heilbrunn	Bad Soden-Salmünster	Dahme	Kötzing	Schlangenbad	
Bad Herrenalb	Bad Sooden-Allendorf	Damp	Kreuth	Schleiden	
Bad Hersfeld	Bad Steben	Daun	Krumbach (Schwabern)	Schluchsee	
Bad Hönningen	Bad Suderode	Detmold	Kühlungsborn	Schmallenberg	
Bad Homburg v.d.H.	Bad Sülze	Diez	Kyllburg	Schömberg	
Bad Iburg		Dobel	Lahnstein	Schönbau am Königssee	
Bad Karlshafen		Ebersbach	Langeoog	Schönberg	
				Schönebeck-Salzellen	
				Schönwald	

## Digitale Erinnerungen

Wer erinnert sich nicht an die oft peinlichen und quälenden Fotografier-Rituale bei irgendwelchen Familiensituationen?! Jahrzehnte später sind aber gerade diese Bilder – oft gestellte Gruppenfotos – hochbegehrte Objekte, die nicht selten in schmucklosen Fotoalben oder womöglich chaotisch unsortierten Schuhkartons vor sich hin dämmern und vergilben.

Kommen diese Schätze jedoch ans Licht, folgen garantiert entsetzte oder entzückte Schreie: „Bin ich das? Wer ist denn der oder die da links hinten? Ach, du liebe Zeit!“ – In der Tat: die liebe Zeit!

Viele von uns horten und vergeuden solche prachtvollen Erinnerungsschätze und Zeitdokumente. Wir und die Nachkommen könnten uns genüsslich daran laben – gäbe es das alles in einer handlichen und komfortablen Darreichungsform.

Das wäre eine überaus sinnvolle und wunderbare Aufgabe im Ruhestand. Den ersten Schritt kann einem auch niemand abnehmen, denn nur wir wissen um die Personen und Zusammenhänge. Willy Finkelscheer aus den Nähe von Freiburg hat aber aus den dann nötigen Schritten eine interessante Geschäftsidee entwickelt, die zumindest das Ergebnis sehr attraktiv, langlebig und vor allem für Senioren angenehm handhabbar macht. Er fertigt gegen ein – nicht geringes! – Entgelt (ab 70 Euro aufwärts) aus den ihm übergebenen Quellen ein digitales Erinnerungsalbum („Biogravision“ = Biografie + Vision), das eben nicht nur Fotos, sondern auch Urkunden, Zeichnungen, Briefe, Postkarten, Poesiealben, verbindende Texte (!), aber auch Tondokumente und sogar Filmausschnitte einarbeitet.

Das ist sehr intim und sensibel, und selbstverständlich wird absolute Diskretion und Datensicherheit zugesichert.

Die transparent leuchtenden bildschirmgroßen Bilder bzw. Seiten und die auf jede gewünschte Größe regelbaren Texte erleichtern „alten“ Augen die Lesbarkeit. Das Produkt wird natürlich nicht auf Papier ausgedruckt (Filme, Ton!), sondern liegt auf einem Datenträger (USB-Stick, DVD oder auf einem passwortgeschützten Internetserver) vor und kann per PC oder DVD-Player betrachtet werden, in der Internet-Variante auch von eigens dafür autorisierten Personen an ganz anderen Orten.

Über [www.biogravision.com](http://www.biogravision.com) findet man neben Preisen etc. ein schönes Beispiel-Album mit allen technischen Raffinessen. Aber auch ohne PC lassen sich per Telefon (07665 / 947 20 26) die notwendigen Kontakte knüpfen.

Frank Osterlow

### Was heißt „alt“?

„Alt“ – das ist immer  
15 Jahre älter als ich.

(Quelle: Unbekannt)

## „Den Unterricht scheidet keine Confession“

## Ein Jubiläum: 135 Jahre Simultanschule

Vor 135 Jahren wurde im damaligen Großherzogtum Baden die „Simultanschule“ eingeführt – eine Schule für alle\*. Damit wurden alle „Volksschulen“ des Landes zu „Gemeinschaftsschulen“. Die bis dahin bestehenden katholischen, evangelischen und jüdischen Volksschulen wurden umgewandelt bzw. zusammengefasst. Schon acht Jahre zuvor, 1868, war der Zusammenschluss der Schulen auf freiwilliger Basis ermöglicht worden.

Paragraf 6 des Gesetzes vom 18. September 1876 bestimmte: „Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.“

Damit stellte sich das „liberale Musterland“ Baden an die Spitze der Reform in Deutschland (nur im Herzogtum Nassau hatte man – 1817 – die Simultanschule früher eingeführt). Fast überall sonst waren (und blieben!) die Volksschulen konfessionell getrennt. Im Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern des Landes Baden-Württemberg wurden

---

„Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.“

---

sie erst 1967 abgeschafft, in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, gibt es noch heute öffentliche (staatliche) Konfessionsschulen! Dieser badische Paradigmenwechsel hatte einen langen Vorlauf und stand in einem größeren Zusammenhang. Die Einführung der Simultanschule war ein Teil des gesamteuropäischen Emanzipationsprozesses; sie war ein Kind der Aufklärung und der Französischen Revolution. Nach der von Napoleon maßgeblich beeinflussten Gründung des Großherzogtums Baden vollzog sich hier eine schrittweise Entwicklung zu einem modernen, säkularen Staatswesen. Denn dieses neue, erst seit 1806 bestehende Land Baden war aus vielen, teilweise sehr kleinen und religiös bunt gemischten Territorien mit jahrhundertalten eigenen Traditionen zusammengesetzt. Hier sollte ein neues, „badisches“ Staatsbewusstsein entstehen; nicht zuletzt diesem Zweck diente die relativ liberale Verfassung.

### Die dreizehn Forderungen des badischen Volkes

Gegen die Restaurationspolitik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Karlsbader Beschlüsse) berief sich das erwachende Bürgertum des jungen badischen Staates auf „seine“ Verfassung und proklamierte seinen Freiheitsanspruch. Am 12. September 1847 trafen sich im Gasthaus Salmen in Offenburg die „Freunde der Verfassung“. Vor knapp 1000 weiteren Teilnehmern verabschiedeten sie die „Forderungen des Volkes in Baden“,

\* simultan = „gleichzeitig“, in konfessionellem Zusammenhang: „gemeinsam“ (z.B. werden Simultankirchen gemeinsam genutzt)

das erste demokratisch geprägte politische Programm Deutschlands.

Die für den Bereich Schule wichtigsten Forderungen der Versammlung lauteten:

„Art. 3. Wir verlangen Gewissens- und Lehrfreiheit. Die Beziehungen des Menschen zu seinem Gotte gehören seinem innersten Wesen an, und keine äußere Gewalt darf sich anmaßen, sie nach seinem Gutdünken zu bestimmen. Jedes Glaubensbekenntnis hat daher Anspruch auf gleiche Berechtigung im Staate. Keine Gewalt dränge sich mehr zwischen Lehrer und Lehrende. Den Unterricht scheidet keine Confession.“

Art. 9. Wir verlangen, dass die Bildung durch Unterricht allen gleich zugänglich werde. Die Mittel dazu hat die Gesamtheit in gerechter Verteilung aufzubringen.“

In der Sprache von heute verlangten die „Verfassungsfreunde“:

- Religionsfreiheit
- Trennung von Staat und Religion/Kirche
- Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht
- Abschaffung der Konfessionsschulen
- Chancengleichheit und öffentliche Finanzierung des Bildungswesens.

An der Formulierung dieser Forderungen und daran, sie nach der Revolution von 1848 in die Diskussion über die Paulskirchenverfassung einzubringen, waren übrigens intensiv und an hervorragender Stelle badische Volksschullehrer beteiligt.

Auch das Scheitern dieser ersten demokratischen und republikanischen Revolution Deutschlands im Jahr 1849 konnte das Verlangen nach bürgerlicher Freiheit nicht beenden. In den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts kamen die Regierung und das Zwei-Kammer-Parlament des Großherzogtums Baden ihnen Zug um Zug nach. Nach Jahrhunderten der Glaubenskriege, der Verfolgung, Vertreibung und Ermordung Andersglaubender und -denkender setzte sich damit zugleich der Staat als Inhaber der Gewaltmonopols durch und wollte zum Garanten des inneren Friedens werden.

### Der badische Kulturkampf

Bis dahin hatten die Regelung der bürgerlichen Verhältnisse der Menschen (z.B. das Ehestandsrecht) sowie das Bildungswesen weitgehend in den Händen der Kirchen gelegen. In einer heute kaum mehr vorstellbaren Weise wurde die weltliche Ordnung damit nicht etwa nur in den Köpfen der Menschen von religiösen Ver- und Geboten bestimmt, sondern sie lag als habhafte, greifbare, tatsächliche Macht in den Händen der Kirchen und wurde gegebenenfalls auch mit Feuer und Schwert durchgesetzt.

Nur vor diesem Hintergrund wird für uns Heutige verständlich, warum beispielsweise die Einführung der Zivilehe, also der Vorrang

der „bürgerlichen“ Trauung durch den Vertreter des Staates (Standesamt) vor der religiösen Hochzeits-Zeremonie, von den Kirchen als Angriff auf ihren Besitzstand begriffen wurde: Damit wurde der Geistlichkeit die Regelung auch aller Rechtsfolgen (insbesondere im Erbrecht) entzogen; erstmals wurden „Mischehen“ und auch die Scheidung einer gescheiterten Ehe möglich.

Das brachte den Staat in einen heftigen Konflikt mit den Kirchen, insbesondere mit der katholischen Kirche. Im liberalen Großherzogtum Baden entwickelte sich – sozusagen als Vorspiel zu der Auseinandersetzung, die Bismarck nach der Reichsgründung mit der „ultramontanen“, also auf Rom hin orientierten Kirche führte – ein erster „Kulturkampf“.

Im Bildungsbereich bedeutete die Einführung der obligatorischen Simultanschule, was die großherzogliche Regierung mit der Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht bereits 1864 in die Wege geleitet hatte: Nicht

mehr der Bischof oder der Oberkirchenrat bestimmte, was in den Schulen zu lehren sei (und besaß auch das Aufsichtsrecht über Lehrer und Schulen, die bis dahin in Gottes Namen der Ortsgeistliche wahrnahm), sondern der Staat definierte die Bildungsziele und übernahm die Aufsicht. Das war eine zentrale Forderung der Lehrerschaft: Wir wollen von unseresgleichen beaufsichtigt werden. Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 (Art. 144) hat dies dann zum Verfassungsgrundsatz erhoben: „Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.“ So steht das heute in der Landesverfassung Baden-Württemberg (Art. 17) – auch das ein Erbe der badischen Revolutionäre.

Dabei waren die Lehrkräfte vor 135 Jahren ganz überwiegend Christen (und blieben es übrigens auch weiterhin, wie auch heute noch ein großer Teil der Lehrkräfte persönlich religiös sein dürfte) – das war in einer

Gesellschaft, deren Alltag damals noch weitgehend von den jeweiligen Glaubensregeln geprägt war und in der übrigens vor allem auf dem Lande im Ort oft nur eine Konfession existierte, kaum anders denkbar (und wer tatsächlich anders dachte, schwieng tunlichst davon). Aber dies bedeutete keineswegs, dass damit aus der bislang konfessionellen nun eine bikonfessionell-christliche Schule geworden wäre, denn in der Simultanschule waren auch die jüdischen Konfessionsschulen aufgegangen und unterrichtet deshalb auch jüdische (= nichtchristliche) Lehrkräfte.

## Eine „weltliche“ Schule

Vor diesem Hintergrund stellte das Bundesverfassungsgericht am 17. Dezember 1975 in seinem Beschluss zur badischen Simultanschule fest: „Diese badische Simultanschule wurde immer als eine Art ‚weltliche Schule‘ beurteilt“, (BVerfGE 41, 29). Als Kronzeugen zitierte es den Generalvikar der Freiburger Erzdiözese, Dr. Fritz, der auf der badischen Landesschulkonferenz 1920 erklärt habe: Die Simultanschule entspreche nicht der Auffassung der katholischen Kirche vom Wesen und den Aufgaben der Schule; in ihr sei

---

„Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.“

---

## Die Forderungen des Volkes.

Unsere Versammlung von entschiedenen Freunden der Verfassung hat stattgefunden. Niemand kann derselben beigewohnt haben, ohne auf das Tiefste ergriffen und angeregt worden zu sein. Es war ein Fest männlicher Entschlossenheit, eine Versammlung, welche zu Resultaten führen muß. Jedes Wort, was gesprochen wurde, enthält den Vorschlag und die Aufforderung zu thatkräftigem Handeln. Wir nennen keine Namen und keine Zahlen. Diese thun wenig zur Sache. Genug, die Versammlung, welche den zweiten Festsaal füllte, eignete sich einstimmig die in folgenden Worten zusammengefaßten Besprechungen des Tages an:

### Die Forderungen des Volkes in Baden:

#### I. Wiederherstellung unserer verletzten Verfassung.

Art. 1. Wir verlangen, daß sich unsere Staatsregierung lossage von den Karlsbader Beschlüssen vom Jahr 1819, von den Frankfurter Beschlüssen von 1831 und 1832 und von den Wiener Beschlüssen von 1834. Diese Beschlüsse verletzen gleichmäßig unsere unveräußerlichen Menschenrechte wie die deutsche Bundesakte und unsere Landesverfassung.

Art. 2. Wir verlangen Pressefreiheit; das unveräußerliche Recht des menschlichen Geistes, seine Gedanken unverstümmelt mitzuteilen, darf uns nicht länger vorenthalten werden.

Art. 3. Wir verlangen Gewissens- und Lehrfreiheit. Die Beziehungen des Menschen zu seinem Gotte gehören seinem innersten Wesen an, und keine äußere Gewalt darf sich anmaßen, sie nach ihrem Gutdünken zu bestimmen. Jedes Glaubensbekenntnis hat daher Anspruch auf gleiche Berechtigung im Staate.

Keine Gewalt dränge sich mehr zwischen Lehrer und Lernende. Den Unterricht scheidet keine Confession.

Art. 4. Wir verlangen Beeidigung des Militärs auf die Verfassung. Der Bürger, welchem der Staat die Waffen in die Hand gibt, bekräftige gleich den übrigen Bürgern durch einen Eid seine Verfassungstreue.

Art. 5. Wir verlangen persönliche Freiheit. Die Polizei höre auf, den Bürger zu bevormunden und zu quälen. Das Vereinsrecht, ein frisches Gemeindeleben, das Recht des Volkes sich zu versammeln und zu reden, das Recht des Einzelnen sich zu ernähren, sich zu bewegen und auf dem Boden des deutschen Vaterlandes frei zu verkehren – seien hinfüro ungestört.

#### II. Entwicklung unserer Verfassung.

Art. 6. Wir verlangen Vertretung des Volkes beim deutschen Bunde. Dem Deutschen werde ein Vaterland und eine Stimme in dessen Angelegenheiten. Gerechtigkeit und Freiheit im Innern, eine feste Stellung dem Auslande gegenüber gebühren uns als Nation.

Art. 7. Wir verlangen eine volksthümliche Wehrverfassung. Der waffengeübte und bewaffnete Bürger kann allein den Staat schützen.

Man gebe dem Volke Waffen und nehme von ihm die unerschwingliche Last, welche die stehenden Heere ihm auferlegen.

Art. 8. Wir verlangen eine gerechte Besteuerung. Jeder trage zu den Lasten des Staates nach Kräften bei. An die Stelle der bisherigen Besteuerung trete eine progressive Einkommensteuer.

Art. 9. Wir verlangen, daß die Bildung durch Unterricht allen gleich zugänglich werde. Die Mittel dazu hat die Gesamtheit in gerechter Verteilung aufzubringen.

Art. 10. Wir verlangen Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen Arbeit und Capital. Die Gesellschaft ist schuldig die Arbeit zu heben und zu schützen.

Art. 11. Wir verlangen Gesetze, welche freier Bürger würdig sind und deren Anwendung durch Geschwornengerichte.

Der Bürger werde von dem Bürger gerichtet. Die Gerechtigkeitspflege sei Sache des Volkes.

Art. 12. Wir verlangen eine volksthümliche Staatsverwaltung. Das frische Leben eines Volkes bedarf freier Organe. Nicht aus der Schreibstube lassen sich seine Kräfte regeln und bestimmen. An die Stelle der Vielregierung der Beamten trete die Selbstregierung des Volkes.

Art. 13. Wir verlangen Abschaffung aller Vorrechte. Jedem sei die Achtung freier Mitbürger einziger Vorzug und Lohn.

Offenburg, 12. September 1847.

die religiöse Unterweisung und Erziehung nicht hinreichend gesichert. Und der Vertreter des „Landesausschusses sozialdemokratischer Geistesarbeiter Badens“, der spätere SPD-Landtagsabgeordnete Rolf Gustav Haebler, habe die Simultanschule auf dieser Konferenz eine Form der weltlichen Schule genannt, weil in ihr das Erziehungsziel nicht wie bei der Konfessionsschule konfessionell, sondern kulturell bestimmt sei; die Religion stelle in der Simultanschule lediglich einen Teil der Gesamtkultur dar.

Vor allem aus diesem Grund wurde die Abschaffung der konfessionellen Volksschulen von den Kirchen, besonders von der katholischen Kirche, als Angriff auf ihre Rechte empfunden. Denn sie verloren damit ihren Einfluss auf die Seelen der Kinder. Bis zum Ende der Weimarer Republik versuchten deshalb katholische Politiker, z.B. der Zentrumsabgeordnete Ernst Föhr (nach 1945 Generalvikar des Erzbistums Freiburg), die simultane Erziehung der Kinder wieder abzuschaffen. Erst das badische Konkordat (1932) beendete diesen Streit.

Diese „weltliche“ Simultanschule blieb im Lande Baden also bis zum Machtantritt der Nationalsozialisten bestehen. Die Nazis setzten 1934 das Schulgesetz außer Kraft und etablierten eine neue Form der Volksschule (Grund- und Hauptschule), in der die Erziehung im Sinne der Nazi-Volksgemeinschaft zum „vollen Einsatz für Führer und Volk“ als Maßstab galt. Der „konfessionelle Religionsunterricht“ stand im Lehrplan der badischen Volksschule von 1940 nicht mehr ganz oben in der Stundentafel, sondern war an ihr Ende gerutscht.

Weiter auf Seite 8

## Nach 1945: Eine Phase der Restauration

Nach der deutschen Katastrophe entstanden unter starkem Einfluss der Besatzungsmächte auf dem Gebiet des heutigen Baden-Württemberg drei neue Länder, die ihr Schulwesen jeweils eigenständig regelten:

- Aus dem südlichen, französisch besetzten Teil des früheren Landes Baden wurde das Land Baden mit der Hauptstadt Freiburg,
- aus dem südlichen, französisch besetzten Teil des früheren Landes Württemberg sowie den Hohenzollerischen Landen entstand das neue Land Württemberg-Hohenzollern mit der Hauptstadt Tübingen,
- die nördlichen, amerikanisch besetzten Teile Badens und Württembergs wurden zum Land Württemberg-Baden mit der Hauptstadt Stuttgart zusammengefasst.

Jedes dieser drei Länder gab sich eine eigene Verfassung; dabei griffen die „Verfassungsväter“ (die „Verfassungsmütter“ waren, wie üblich, in der verschwindenden Minderheit) in bewusster Abkehr von der „braunen“ Nazizeit auf jenes ideologische Repertoire zurück, das damals vielen als einzige Alternative erschien: Man orientierte sich in den westdeutschen Besatzungszonen und in den frühen Jahren der Bundesrepublik am Christentum und den christlichen Kirchen. Nicht zu Unrecht wird die sogenannte Adenauer-Ära als eine Phase der Restauration bezeichnet.

Vor allem bei der Neugestaltung des Bildungswesens schien der Rückgriff auf „christliche Werte“ geboten zu sein. Dabei konzentrierte man sich auf die „Volksschulen“, die damals tatsächlich noch von der überwiegenden Zahl der Schulpflichtigen besucht wurden; an den Gymnasien und Realschulen war (und ist) selbstverständlich, dass sie keinen religiösen oder konfessionellen „Charakter“ besitzen.

Die öffentlichen Volksschulen wurden in allen drei neuen Ländern mit dem Attribut „christlich“ versehen; sie hießen jetzt

- „christliche Schulen“ im Land Württemberg-Hohenzollern; teilweise wurden sie als Bekenntnisschulen geführt (in manchen Gemeinden gab es drei Volksschulen nebeneinander, eine katholische, eine evangelische und eine „christliche Gemeinschaftsschule“, oft als Ein-Lehrer-Schulen mit den Klassen I bis 8).
- „christliche Gemeinschaftsschulen“ im Land Württemberg-Baden,
- „Simultanschulen mit christlichem Charakter im überlieferten badischen Sinn“ im Land Baden (Artikel 28 der Verfassung von 1947 bestimmte: „Die öffentlichen Schulen sind Simultanschulen mit christlichem Charakter im überlieferten badischen Sinn. An allen Schulen sind beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen“).

Nach der Vereinigung der drei Länder zum Bundesland Baden-Württemberg (1952) galten in den einzelnen Landesteilen für die Volksschulen zunächst die bisherigen Be-

stimmungen weiter. Im Landesteil Württemberg-Hohenzollern gab es also weiterhin evangelische bzw. katholische Bekenntnisschulen. Für die Ausbildung der Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen wurden neben „simultanen“ auch evangelische und katholische Seminare (später: „Pädagogische Hochschulen“) eingerichtet.

### Der Schulkompromiss von 1967

Die öffentliche Kritik an dieser konfessionellen Separierung wurde in den sechziger Jahren immer lauter. Nach einer Meinungsumfrage des Allensbacher Instituts, das die GEW in Auftrag gegeben hatte, sprachen sich 70% der Eltern schulpflichtiger Kinder für die christliche Gemeinschaftsschule aus, auch die evangelische Landeskirche Württemberg trat für sie ein. Nur die katholische Kirche und die von ihr stark beeinflusste CDU hielten an den Konfessionsschulen in

---

*An allen Schulen sind beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen“*

---

Südwestfalen fest. Unter dem Eindruck dieser Meinungsumfrage forderte die oppositionelle SPD eine Änderung der Schulartikel der Verfassung, allerdings erfolglos. Erst als im Dezember 1966 auch die FDP als Koalitionspartner der CDU/FDP Regierung diese Forderung aufgriff und in der Nacht vom 12. auf den 13. Dezember 1966 die Koalition aufkündigte, weil Ministerpräsident Filbinger ihre Forderung ablehnte, „wurde plötzlich aus der Glaubensfrage eine Machtfrage“, so der frühere GEW-Landesvorsitzende Kurt Pöndl. Noch ehe FDP und SPD über eine neue kleine Koalition verhandeln konnten, bot Filbinger der SPD die Bildung einer großen Koalition und die Beseitigung der Konfessionsschulen an.

Die Verfassung wurde am 8.2.1967 geändert. Alle öffentlichen Volksschulen (jetzt: Grund- und Hauptschulen) erhielten die Schulform der „christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9.12.1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben“ (Landesverfassung Artikel 15). Zu diesen Grundsätzen und Bestimmungen gehört: „An allen Schulen sind beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen“ (Badische Verfassung 1948, Art. 28). Zusätzlich wurde 1967 bestimmt, dass die Erziehung an den Grund- und Hauptschulen „auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte“ erfolgen solle (Landesverfassung Artikel 16).

Zugleich wurde die konfessionelle Lehrerbildung beendet – auch sie war ein nicht mehr zeitgemäßes Relikt aus der Bildungs-

Vergangenheit. Alle Pädagogischen Hochschule sind seitdem „simultan“.

Diese beiden Artikel 15 und 16 der Landesverfassung beziehen sich nur auf die Grund- und Hauptschulen (auch die „Werkrealschule“ ist begrifflich eine Hauptschule). Alle anderen öffentlichen Schulen des Landes besaßen und besitzen keinen religiösen oder weltanschaulichen „Charakter“, für sie gilt also der zusätzliche Erziehungsauftrag „auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte“ nicht. Diese merkwürdige Schizophrenie ist nur aus der komplizierten Suche nach einer verfassungsändernden Mehrheit zu erklären: Ohne diese Zusatzformel hätten manche konservativ-christliche CDU-Abgeordnete der Änderung nicht zugestimmt.

Abweichend hiervon durften im Regierungsbezirk Südwestfalen-Hohenzollern (heute: Tübingen) bestehende Grund- und Hauptschulen auf Antrag der Erziehungsberechtigten in private Bekenntnisschulen umgewandelt werden; dies geschah u.a. in Bad Waldsee, Biberach, Friedrichshafen, Ravensburg, Reutlingen, Rottenburg, Rottweil und Spaichingen. Diese faktisch unter staatlicher Trägerschaft stehenden Privatschulen werden finanziell wie öffentliche Schulen behandelt (Ersatz der persönlichen Kosten für die Lehrer, der laufenden notwendigen sächlichen Schulkosten und der Kosten für die Beschaffung des als notwendig anerkannten Schulraums einschließlich Erstausstattung).

### Keine Verbindlichkeit von „Glaubenswahrheiten“

Wie jede andere Verfassungsbestimmung müssen auch die Begriffe „christliche Gemeinschaftsschule“ bzw. „Simultanschule mit christlichem Charakter“ vor dem historische Hintergrund und der heutigen Verfassungslage betrachtet und ausgelegt werden. Diese Aufgabe hatte im Jahr 1975 das Bundesverfassungsgericht zu erfüllen. Mehrere Erziehungsberechtigte hatten Verfassungsbeschwerden dagegen eingelegt, dass die Einführung der „christlichen Gemeinschaftsschule badischer Überlieferung“ für das ganze Land den „christlichen“ Charakter der Schule unzulässig betone und verstärke.

Das Bundesverfassungsgericht hat die „christlichen Gemeinschaftsschule badischer Überlieferung“ in seiner Entscheidung vom 17.12.1975 (BVerfGE 41, 29)\* zwar für verfassungsgemäß erklärt. Es hat aber dem „christlichen“ Charakter dieser Schulform vor dem Hintergrund ihrer Entstehungsgeschichte und der heutigen Verfassungslage enge Grenzen gesetzt. Die „christliche Gemeinschaftsschule“, so führte das Gericht aus, sei nicht von der Verpflichtung entbunden, dass sie „weltanschaulich religiöse Zwänge so weit wie möglich ausschaltet sowie Raum für eine sachliche Auseinandersetzung mit allen religiösen und weltanschaulichen Auffassungen – wenn auch von einer christlich bestimmten Orientierungsbasis her – bietet und dabei das Toleranzgebot beachtet“ (amtlicher Tenor des BVerfG). Zusammenfassend führte das Gericht aus: \*

„Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die gewählte Schulform, soweit sie auf die Glaubens- und

\* Die vollständige Fassung kann z.B. unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv041029.html> aus dem Internet heruntergeladen werden.

*Gewissensentscheidungen der Kinder Einfluss gewinnen kann, nur das Minimum an Zwangselementen enthält. Die Schule darf daher keine missionarische Schule sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen; sie muss auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein. Das Erziehungsziel einer solchen Schule darf – außerhalb des Religionsunterrichts, zu dessen Besuch niemand gezwungen werden kann – nicht christlich-konfessionell fixiert sein. Die Bejahung des Christentums in den profanen Fächern bezieht sich in erster Linie auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat, nicht auf die Glaubenswahrheit, und ist damit auch gegenüber dem Nichtchristen durch das Fortwirken geschichtlicher Gegebenheiten legitimiert. Zu diesem Faktor gehört nicht zuletzt der Gedanke der Toleranz für Andersdenkende. Deren*

---

*... (dass sie) „weltanschaulich religiöse Zwänge so weit wie möglich ausschaltet sowie Raum für eine sachliche Auseinandersetzung mit allen religiösen und weltanschaulichen Auffassungen – wenn auch von einer christlich bestimmten Orientierungsbasis her – bietet und dabei das Toleranzgebot beachtet“*

---

*Konfrontation mit einem Weltbild, in dem die prägende Kraft christlichen Denkens bejaht wird, führt jedenfalls solange nicht zu einer diskriminierenden Abwertung der dem Christentum nicht verbundenen Minderheiten und ihrer Weltanschauung, als es hierbei nicht um den Absolutheitsanspruch von Glaubenswahrheiten, sondern um das Bestreben nach Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit im weltanschaulich-religiösen Bereich gemäß der Grundentscheidung des Art. 4 GG geht. Eine solche Schule, die Raum für eine sachliche Auseinandersetzung mit allen weltanschaulich-religiösen Auffassungen, wenn auch von einer bestimmten weltanschaulichen Orientierungsbasis her bietet, führt Eltern und Kinder nicht in einen verfassungsrechtlich unzumutbaren Glaubens- und Gewissenskonflikt. Für die elterliche Erziehung bleibt in jeder weltanschaulich-religiösen Hinsicht genügend Raum, dem Kind den individuell für richtig erkannten Weg zu Glaubens- und Gewissensbindungen oder auch zu deren Verneinung zu vermitteln.“*

Diese Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts ist seitdem die verbindliche Auslegungs-Maxime für den „christlichen“ Charakter der Grund- und Hauptschulen.

## **Die Welt hat sich seit den siebziger Jahren verändert**

Wer diese Entscheidung aufmerksam liest und die seit dem Jahr 1975 radikal veränderte Wirklichkeit in Betracht zieht, wird sich die Frage stellen müssen, ob es bei der Bezeichnung „christliche Gemeinschaftsschule“ nicht längst um einen Euphemismus handelt, eine überholte und ideologisch aufgeblähte Formulierung. Denn in den 36 Jahren seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat sich beispielsweise die Hauptschule von der meistbesuchten Schulart zu einer

## **Der lange Weg der wissenschaftlichen Lehrerbildung**

### **Vom Seminar zur Pädagogischen Hochschule**

Runde Jahrestage geben Anlass zu Rückblick und Besinnung: Am 9. Dezember 1951, also vor 60 Jahren, stimmte die Bevölkerung der Länder (Süd-)Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern für die Vereinigung zum neuen Bundesland Baden-Württemberg. Und vor 40 Jahren, 1971, beschloss der Landtag dieses neuen Bundeslandes das „Gesetz über die Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschulen“.

Damit war ein wichtiges Ziel der GEW (fast) erreicht. Es war allerdings ein langer und steiniger Weg, bis es so weit war. Zwar forderte schon die Weimarer Reichsverfassung von 1919 im Artikel 143, Abs. 2: „Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einbezüglich zu regeln.“ Doch nur wenige Länder (Braunschweig, Hamburg, Hessen, Sachsen und Thüringen) bildeten ihre Volksschullehrer an Universitäten aus, die anderen, darunter auch Baden und Württemberg, beließen es mehr oder weniger beim überlieferten Seminarsystem.

Auch die „Hochschule für Lehrerbildung“, die im nationalsozialistischen Reich 1936 einge-

richtet wurde, war nur dem Namen nach eine Hochschule. Mit ihrer Ausbildungszeit von zwei Jahren glich sie eher den Pädagogischen Akademien und Instituten der Nachkriegszeit: Nach der Gründung des Bundeslandes Baden-Württemberg wurden die Volksschullehrer an solchen (konfessionellen) Pädagogischen Akademien oder (simultanen) Instituten ausgebildet.

Schon immer hatte die Lehrerbewegung die Ausbildung aller Lehrer an der Universität angestrebt. Nach der Gründung des neuen Bundeslandes nahm die Arbeitsgemeinschaft der Lehrerverbände Baden-Württemberg (GEW und Lehrerverein Württemberg-Ho-

Weiter auf Seite 10

Schule gewandelt, die nur noch einer kleinen Minderheit der Schülerschaft dient. Damals waren zwar auch schon einige „Gastarbeiterkinder“ dabei (seinerzeit überwiegend Christen aus Spanien, Italien, Griechenland ...), aber heute geben in den Hauptschulen der städtischen Ballungsräume bisweilen Kinder mit „Migrationshintergrund“ (und häufig mit muslimischer Religionszugehörigkeit) den Ton an. Der Anteil der Nicht-Christen an der Bevölkerung liegt bundesweit bei über einem Drittel und es gibt auch in Baden-Württemberg inzwischen Grund- und/oder Hauptschulen, in denen die Schülerinnen und Schüler mit christlicher Religionszugehörigkeit die Minderheit darstellen.

Der massive Wandel zeigt sich auch an einem anderen Spezifikum der badischen Simultanschule: Im Schulgesetz von 1876 war bestimmt: „Bei Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden“. Das steht heute noch in leicht abgewandelter Form in der baden-württembergischen Landesverfassung (Art. 16 Abs. 2): „Bei der Bestellung der Lehrer an den Volksschulen ist auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden.“ Noch bis in die sechziger Jahre hinein – bis zum Schulkompromiss von 1967 – hat die Kultusverwaltung diesen konfessionellen Schüler-Lehrer-Proporz sorgfältig beachtet. Die GEW hat seinerzeit Kolleg/innen mehrfach Rechtsschutz leisten müssen, wenn sie sich um eine Rektorenstelle in einer Gemeinde mit der „falschen“ Konfessions-Mehrheit bewarben und deshalb abgelehnt wurden.

Heute ist der Proporz durch die veränderte konfessionelle Zusammensetzung der Schülerschaft obsolet; diese Bestimmung wird nicht mehr angewandt. Wie sollte sie auch? Dann hätte das Kultusministerium ja schon vor Jahren Werbung unter muslimischen Ju-

gendlichen machen müssen, den Lehrerberuf zu ergreifen!

### **Ist ein neuer Kulturkampf nötig?**

Nicht nur deshalb, weil die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts jedem christlichen Missionierungs- oder Überwältigungs-Anspruch eine klare Absage erteilt, wird ein neuer Kulturkampf um die Namensgebung kaum nötig sein. Denn neben dem Verfassungswortlaut steht bekanntlich die Verfassungswirklichkeit und manches regelt sich durch Zeitablauf von selbst. Das Kultusministerium hat beispielsweise schon vor zwölf Jahren seine Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 1967 sang- und klanglos erlöschen lassen, in der noch vom Schulgebet, der Anbringung religiöser Symbole in Schulräumen oder der Pflege christlichen Liedguts im Musikunterricht der Grund- und Hauptschulen die Rede war. Vorbei und vergessen! Die Zeit ist darüber hinweggegangen.

Denn es kommt auf den Inhalt an und nicht auf die Verpackung. Alle Schulen, nicht nur die Grund- und Hauptschulen sind längst (wieder) da geworden, was die badische Simultanschule von Anfang an wollte: „Der Unterricht wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.“ Nicht mehr und nicht weniger. Und sie sind in aller Regel in ihrer tagtäglichen Praxis Schulen der Toleranz, des sozialen und des religiös-weltanschaulichen Ausgleichs – zumindest bemühen sie sich darum. In ihnen „waltet“, so formuliert es die Landesverfassung blumig in Artikel 17, „der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik“.

Dass dieser Sprung in die Neuzeit vor 164 Jahren in den Offenburger Forderungen des Volkes erstmals mit Worten formuliert und dann vor 135 Jahren durch die Einführung der Simultanschule in Baden auch in der Tat gewagt wurde, sollte uns ein Gedenken wert sein.

Michael Rux

Fortsetzung von Seite 9

## Vom Lehrerseminar zur Pädagogischen Hochschule

henzollern) diese Forderung wieder auf. Nach einjähriger Beratung formulierte sie am 18. Juni 1955 im Löchnerhaus die „*Reichenauer Denkschrift*“. Als ersten Schritt zur vollen Universitätsbildung, die in Baden-Württemberg politisch nicht durchzusetzen war, forderte die GEW die „*Errichtung Pädagogischer Hochschulen, sofern diese Hochschulen folgende Voraussetzungen erfüllen:*

- *Freiheit von Forschung und Lehre,*
- *Hochschulverfassung,*
- *Besetzung der Lehrstühle nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes,*
- *organische Verbindung mit einer Universität,*
- *Hochschulreife als Voraussetzung für die Zulassung,*
- *ein Studium von mindestens sechs Semestern.“*

Dies waren durchaus moderate Forderungen. Trotzdem wies das Kultusministerium sie als ungerechtfertigt und unbezahlbar zurück und hielt an der viersemestrigen Ausbildung an Akademien fest.

Schließlich erarbeitete die GEW einen eigenen Gesetzentwurf unter Mitwirkung des renommierten Schuljuristen Prof. Heckel. Intensive Lobby-Arbeit bei den Fraktionen des Landtages führte zu einem Antrag der FDP-Fraktion, in dem sich die Vorstellungen

der GEW wiederfanden. Schließlich verabschiedete der Landtag am 16. Juni 1958 einstimmig das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen. Es nahm viele Vorschläge der GEW auf.

Trotzdem blieb es bestenfalls ein Etappensieg auf dem Weg zur vollen Hochschulausbildung. Die neue PH war keine Hochschule im Sinne von Artikel 20 der Landesverfassung (dieser garantiert die Freiheit der Hochschule in Forschung und Lehre, das Recht auf Selbstverwaltung und Mitwirkung bei der Ergänzung des Lehrkörpers), sondern nur „*Hochschule eigenständiger Prägung*“. Zudem gab es statt der vorgeschlagenen fünf Pädagogischen Hochschulen deren acht (damit war die Verbindung mit den Universitäten nicht gewährleistet); auch sollten drei davon einen „*konfessionellen Charakter*“ haben.

Die GEW konnte sich mit diesen Bestimmungen nicht zufriedengeben. Weder war die Freiheit von Forschung und Lehre garantiert noch bekam die PH eine den Universitäten vergleichbare Hochschulverfassung. Die PH durfte auch keine akademischen Grade verleihen. Zudem war der „*konfessionelle Charakter*“ nicht definiert. Damit waren auch hier Konflikte vorhersehbar.

Dass überhaupt Hochschulen konfessionellen Charakters eingerichtet wurden, ging auf Artikel 19 der Landesverfassung zurück. Er bestimmte, dass „*neben Ausbildungsstätten mit simultanem Charakter ... solche mit konfessioniel-*

*nem Charakter eingerichtet (werden)*“. Dieser Passus wurde erst 1969 gestrichen.

Immerhin sah die Studienordnung vor, dass an konfessionellen Hochschulen auch zehn Prozent Angehörige anderer Bekenntnisse studieren durften. Gegen diese Festlegung auf zehn Prozent machte die GEW mobil, wenn auch ohne Erfolg. Mit dem Sommersemester 1962 nahmen die neuen „*Hochschulen eigenständiger Prägung*“ ihre Arbeit auf. Aber schon im Herbst 1961 gab es Beschwerden, dass die katholische PH Freiburg evangelische Bewerber abweise. Sinnigerweise brachten die Abgewiesenen ihre Beschwerden bei der GEW vor.

Erst mit der Großen Koalition aus CDU und SPD kam wieder Bewegung in die Lehrerbildungspolitik. Als die SPD 1967 bei den Koalitionsverhandlungen zur Bedingung machte, im ganzen Land die Simultanschule nach badischem Muster einzuführen, und die CDU unter dem künftigen Ministerpräsidenten Filbinger der Abschaffung der Konfessionsschulen in Südwürttemberg zustimmte, entfiel auch die Grundlage für eine konfessionelle Lehrerbildung. Artikel 19 LV wurde 1969 geändert und 1971 verabschiedete der Landtag das „*Gesetz über die Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschulen*“. Es bestimmt in § 1:

„(1) *Die pädagogischen Hochschulen sind wissenschaftliche Hochschulen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.*

(2) *Die Pädagogischen Hochschulen sind frei in Forschung und Lehre.“*

Damit erhielten die Pädagogischen Hochschulen zwar das Recht, den akademischen Grad des Diplompädagogen zu verleihen, aber erst 1987 wurde ihnen das Promotionsrecht zugestanden und noch später (seit 2005) kann man sich dort auch habilitieren. Erst seitdem haben die Pädagogischen Hochschulen das Recht, ihren eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs auszubilden, sind sie vollgültige Hochschulen geworden. Der Konfessionsstreit ist längst vergessen.

Allerdings ist noch nicht erreicht, was der Allgemeine Deutsche Lehrerverein 1848 (und vorher schon Adolf Diesterweg und Friedrich Wilhelm Wander) forderten: „*Die Lehrerbildungsanstalt ist ein Zweig der Universität ...*“. In ganz Deutschland werden die Lehrer aller Schularten an der Universität ausgebildet, nur in Baden-Württemberg nicht. Aber welcher Weg ist seit 1848 zurückgelegt worden, wie viel Arbeit, Zeit, Beharrlichkeit haben die Lehrervereine und die GEW aufgewendet, bis es so weit war?!?

Erinnern wir uns: Kurz vor seinem Tod wandte sich Willy Brandt in einer Grußbotschaft an eine Versammlung der Sozialistischen Internationale: „*Nichts kommt von selbst. Und nur wenig ist von Dauer. Darum – besinnt euch auf eure Kraft und darauf, dass jede Zeit eigene Antworten will und man auf der Höhe der Zeit zu sein hat, wenn man Gutes bewirken will.*“ Das könnte man so auch der GEW zurufen.

Hermann Sebringer

\*\*\*

Diese Darstellung folgt im Wesentlichen den Erinnerungen des früheren Landesvorsitzenden der GEW, Kurt Pöndl, unter dem Titel: „*Mehr Licht – von der (Schul-)Meisterlehre zur wissenschaftlichen Hochschule*“.

## Auch ehrenamtliche Arbeit kann berücksichtigt werden

### Die Pensionäre und die Werbungskosten

Wie zuletzt in Nr. 4/2009 unserer Zeitschrift dargelegt (Seite 8), ist der Abzug des Gewerkschaftsbeitrags in der Einkommensteuererklärung inzwischen unstrittig. Denn unsere Ruhegehälter sind von den Tarifentgelten abhängig. Und deren Höhe wird regelmäßig von Gewerkschaften erkämpft. Also braucht auch der Beamten-Pensionär/die -Pensionärin die Gewerkschaft – und deshalb wird der GEW-Beitrag als „Werbungskosten“ anerkannt.

Nun gibt es Menschen, die nach ihrer Zurichsetzung ehrenamtlich für ihre Gewerkschaft tätig sind, als Kreisdelegierte, als Seniorenvertreter im Kreisvorstand, als „normale“ Vorstandsmitglieder, als Mitwirkende in der gewerkschaftlichen Bildung usw. Da ihnen nur ein Teil der dadurch entstehenden Kosten ersetzt wird, ist die Differenz – ebenfalls als „Werbungskosten“ – steuerlich absetzbar, vor allem wenn man aktiv, d.h. gestaltend / leitend für die Gewerkschaft tätig ist. Der Unterschied zwischen der gewerkschaftlichen Fahrkostenerstattung und den steuerlich anerkannten Reisekosten kann beträchtlich sein, wenn man mit dem eigenen Pkw an- und abreist. Das Finanzamt erkennt grundsätzlich 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer an, die GEW erstattet nur 0,27 Euro.

Ferner gibt es bei unentgeltlicher Verpflegung auf gewerkschaftlichen Tagungen nur ein gekürztes bzw. gar kein Tagegeld. Die steuerlichen Pauschbeträge zur Abgeltung des Verpflegungsmehraufwands bei „Auswärtstätigkeit“ nach § 4 Abs. 5 EStG können unabhängig von den jeweiligen Bedingungen geltend gemacht werden: Bei 24-stündiger Abwesenheit sind dies 24 Euro, bei 14 bis weniger als 24 Stunden 12 Euro und bei 8 bis

weniger als 14 Stunden 6 Euro (bei weniger als 8 Stunden gibt's nichts).

Werbungskosten dieser Art macht man gegenüber dem Finanzamt so geltend: Man berechnet zunächst die gesamten Reisekosten unter Anwendung der steuerlichen Reisekostensätze. Davon zieht man die Erstattungen ab, die von der Gewerkschaft geleistet wurden; man muss sie durch einen Kontoauszug oder auf andere Weise belegen können (der Kontoauszug dient gleichzeitig als Teilnahmenachweis). Der Rest sind steuerlich wirkungsvolle Werbungskosten.

Allerdings muss man damit rechnen, dass sich das Finanzamt sträubt. In meinem Fall war ein Widerspruch und schließlich auch der Rechtsschutz der GEW notwendig. Am Ende verzichtete das Finanzamt auf die gerichtliche Klärung, sondern übersandte überraschend einen geänderten Bescheid, der die geltend gemachten Werbungskosten nun im vollen Umfang berücksichtigte: „*Hierdurch erledigt sich Ihr Einspruch ...*“. Man muss halt manchmal beharrlich bleiben.

Harald Binder\*

\* Harald Binder betreut als Ruheständler ehrenamtlich die im Ausland tätigen Mitglieder der GEW Baden-Württemberg

## Einfach anfordern!

### Interessante Broschüren des Jusizministeriums

Beim Justizministerium Baden-Württemberg erhält man kostenfrei folgende Publikationen:

- Steuertipps für Senioren
- Patientenverfügung
- Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Formulare Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Das Erbrecht – praktische Hinweise.

Man kann diese Dokumente zwar auch von der Homepage des Ministeriums abrufen (<http://www.justiz-bw.de/servlet/PB/menu/1153544/index.html>), auf Anforderung erhält man aber auch die gedruckte Fassung zugesandt. Eine Postkarte (bitte mit gut leserlicher Absenderadresse) an das Justizministerium Baden-Württemberg, Pressestelle, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart, genügt. AR



Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen, der auch die GEW angehört, repräsentiert fast 13 Millionen Mitglieder aus allen gesellschaftlichen Bereichen unseres Landes.

## Aufruf zur Weihnachtsspende 2011

*Liebe Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand,*

seit Jahrzehnten hilft der Unterstützungsfonds der GEW in Südbaden und Nordbaden Menschen aus Erziehungsberufen und /oder deren Angehörigen oder Hinterbliebenen, wenn sie unverschuldet in finanzielle Not geraten sind. Auch 2010/2011 hat Ihre Spende wieder Menschen geholfen, z.B.

- Ein junger Berufsanfänger wurde in einer Immobiliensache hereingelegt. Gleichzeitig stand die Rückzahlung des Bafög-Darlehens an.
- Eine Kollegin im Ruhestand hat so sehr an unverschuldeten Altlasten zu tragen, dass die Pension nicht ausreicht, um Forderungen abzutragen.
- Gravierende Einschnitte (z.B. schwere Erkrankung, Tod des Lebensgefährten) belasten junge Kolleginnen in Phasen, wo sie kaum etwas zum Lebensunterhalt beitragen können.
- Junge Kolleginnen und Kollegen stehen vor, während oder nach der zweiten Phase der Ausbildung oft vor dem Nichts oder in Unsicherheit. Sie haben Mühe, ihre laufenden Kosten für die Lebenshaltung zu bezahlen, vor allem dann, wenn man nicht auf finanzielle/familiäre Ressourcen zurückgreifen kann. Dies gilt auch bei Kollegen, die spät mit dem Berufsleben beginnen
- Eine alleinerziehende Kollegin mit etlichen Kindern kann aus gesundheitlichen Gründen nicht auf volles Deputat aufstocken – ein Beispiel dafür, wie private Turbulenzen sich auch finanziell sehr negativ auswirken können.

Ihre Spenden, die Zinsen und zurückgezahlte Darlehen ermöglichen uns die Hilfen. Sie werden unabhängig von Verbands- und sonstigen Mitgliedschaften gewährt. Da wir den Fonds ehrenamtlich führen, fallen keine Verwaltungskosten an und Ihre Spenden werden vollständig an die Bedürftigen weiter gegeben, unabhängig von Gewerkschafts- oder Verbandszugehörigkeit. Wir legen Ihnen auch in diesem Jahr diese solidarische Aktion ganz besonders ans Herz und bitten um Ihre Spende. Sollten Sie Kolleg/innen kennen, die in eine Notlage geraten sind, können Sie selbst einen Unterstützungsantrag stellen. Gerne beraten Sie die Vorsitzenden Hildegard Klenk (FON: 0621/406979) oder Erhard Zeh (FON: 07621/669465) oder die GEW-Bezirksgeschäftsstellen Nord- und Südbaden.

Wir danken für Ihre Unterstützung

### Unterstützungsfonds der GEW Südbaden

Konto 722227 Raiffeisenbank  
Gundelfingen (BLZ 680 642 22)

*Erhard Zeh, Vorsitzender*  
*Margret Weißer, stellvertretende Vorsitzende*  
*Hartwig Brutzer, Geschäftsführer*

### Unterstützungsfonds der GEW Nordbaden

Konto 67707-758 Postgiroamt Karlsruhe  
(BLZ 660 100 75)

*Hildegard Klenk, Vorsitzende*  
*Christine Renner, stellvertretende Vorsitzende*  
*Walter Zeller, Geschäftsführer*

## Die BAGSO hat eine AG Medien eingerichtet

### Die größte „Zielgruppe“: Wir Älteren

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen, BAGSO, hat im Frühjahr dieses Jahres eine Arbeitsgemeinschaft (AG) Medien eingerichtet. Man will damit vor allem erreichen, dass ältere Menschen ihre Scheu überwinden, das Internet zu nutzen.

Bei jedem Treffen der AG Medien wird den Teilnehmenden ein aktueller Neue-Medien-Bereich vorgestellt zur weiteren Verbreitung, unter anderen der neue elektronisch nutzbare Personalausweis, der ePostbrief oder die Gefahren bei der Nutzung des Internet.

Es hat sich gezeigt, dass Ältere durch die Aufspaltung von „Onlinern“ und „Nonlinern“ noch schneller in die Isolation geraten, als das eh schon zu befürchten ist. Diese Isolation zu vermeiden, kann das Internet behilflich sein: durch Teilhabe an aktuellen Informationen, durch Recherchemöglichkeiten und die Kommunikation per eMail.

Zur Internet-Nutzung in Deutschland hat eine neue ARD/ZDF-Onlinestudie ergeben: Es gibt einen starken Nutzungszuwachs bei den 60- bis 69-Jährigen. Die über 70-Jährigen sind immer noch sehr selten im Internet unterwegs, vor allem ältere Frauen.

Wie aber erreicht man die Älteren? Es hat sich gezeigt, dass niederschwellige Angebote und Kurse in kleinen Gruppen die beste Möglichkeit sind, vor allem auch Frauen an das Medium heranzuführen. Zahlreiche Verbände, Vereine und freie Organisationen vor Ort führen daher Fortbildungen durch. Zu berichten ist hier von Kursen, die der kleine Ortsverband des Deutschen Frauenrings, der Frauenring Breisgau, in Freiburg für Frauen anbietet, die keinerlei Erfahrung mit dem Computer besitzen. Sie werden an vier Nachmittagen in kleinen Gruppen zu höchstens fünf Frauen durchgeführt. Der Andrang nach der ersten Ausschreibung war so groß, dass innerhalb eines Vierteljahres fünf Kurse und zwei Aufbaukurse stattfanden. Die meisten Frauen, fast durchweg Seniorinnen zwischen 60 und 80 Jahren, befürchteten ausgeschlossen zu sein von vielen Informationen. Denn mehr und mehr heißt es: „Weitere

*Informationen finden Sie auf unserer Website ...“.*

Und sie haben erfahren, dass sie bei Reisen und Ähnlichem an günstigere Angebote und zu vielen Preisvergleichen kommen können. Zudem wollten sie endlich lernen, mit den Enkelkindern über eMail in Kontakt zu kommen und zu bleiben. Erfreulich war, dass die jungen Dozentinnen ihnen schnell die Angst vor Computer und Maus nehmen konnten. Die BAGSO hat sich der Problematik schon vor einigen Jahren angenommen. Sie hat einen „Wegweiser durch die digitale Welt“ herausgebracht, der Senior/innen in überschaubaren, leicht verständlichen Schritten an das Internet heranführen will. Er war schnell vergriffen, wird aber wieder aufgelegt.

Im Rahmen der europäischen „Get online week 2012“, vermutlich Anfang März, der Termin muss von der Kommission noch bestätigt werden, wird auch die BAGSO eine Internet-Woche ausrufen. Die angeschlossenen Verbände sind aufgerufen, selbst eine Internet-Woche anzubieten, beispielsweise mit einem Tag der offenen Tür, um ihre Angebote und ihre eigene Nutzung darzustellen.

*Eva Schneider-Borgmann, Beauftragte des Deutschen Frauenrates bei der BAGSO*

Impressum: Aktiver Ruhestand. Hrsg. vom Fachbereich „Seniorenpolitik“ der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Baden-Württemberg. Redaktion: Michael Rux (verantwortlich), Frank Osterlow und Hermann Sehringer. Anschrift: Michael Rux, Schützenallee 68, 79102 Freiburg, FON: (0761) 7075227, michael@rux-online.de. Verlag: Süddeutscher Pädagogischer Verlag GmbH, Silcherstraße 7a, 70176 Stuttgart, FON: (0711) 21030-70; FAX: (0711) 21030-799. Druck: GO Druck Media Verlag GmbH, Kirchheim. Diese Informationen erscheinen regelmäßig (mindestens eine Ausgabe im Vierteljahr). Preis des Einzel Exemplars: 1 Euro zzgl. Porto. Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag zur GEW Baden-Württemberg abgegolten.

Südd. Pädagogischer Verlag  
Postvertriebsstück E 9307 F

DP AG

Silcherstr. 7a, 70176 Stuttgart  
Gebühr bezahlt

## Warum gibt es Omas?

In der Zeitung Sonntag AKTUELL (18. 9.2005) hat Manfred Spitzer in seiner Kolumne „Nachdenken über das Denken“ neue Erkenntnisse aus der Hirnforschung aufgegriffen. Wir wollen sie unseren Leserinnen und Lesern nicht vorenthalten.

Großmütter loben ihre Enkel über alles, verschenken Süßigkeiten und sind überhaupt die wunderbarsten Wesen, die es auf Erden gibt. Dennoch wurden sie bis vor wenigen Jahren von der Wissenschaft praktisch komplett ignoriert. Allenfalls Evolutionsbiologen warfen die Frage auf, warum es Großmütter überhaupt gibt. Eigentlich, argumentieren sie, dürfte es Großmütter gar nicht geben, denn sie essen einerseits der Horde die immer knappe Nahrung weg, können sich jedoch nicht mehr fortpflanzen. Erbanlagen (Gene), die Großmütter hervorbringen – das heißt die Lebensspanne weiblicher Lebewesen über das reproduktionsfähige Alter hinaus verlängern

–, dürfte es damit aus evolutions-biologischer Sicht überhaupt nicht geben. Nun gibt es aber Großmütter, und genau dieses Faktum wirft im Lichte der Evolutionsbiologie die Frage auf, warum dies so ist.

Der rasante wissenschaftliche Fortschritt des 21. Jahrhunderts hat glücklicherweise nun auch Oma erfasst und ihr etwas gegeben, was sie in den Augen ihrer Enkel nie brauchte: eine theoretisch fundierte und durch empirische Daten gesicherte Existenzberechtigung. So richtig ins Rollen kam der Erkenntnisgewinn vor etwa zwei Jahren auf der weltweit ersten internationalen Konferenz über Großmütter. Dort wurde unter anderem die Großmütter-Hypothese vorgeschlagen, die in etwa Folgendes besagt: Frauen können zum Überleben der Nachkommen nicht nur in der Rolle als Mutter beitragen, sondern auch noch danach. Sie helfen beim Füttern der Enkel mit fester Nahrung, passen auf sie auf und können so der Mutter zu mehr Nachkommen verhelfen. Dies wiederum sollte Gene begünstigen, die eine verlängerte Lebensspanne nach den Wechseljahren bewirken. Kurz, will man verstehen, warum Oma im tiefsten Grunde existiert, muss man ihren Beitrag zum Überleben der Nachkommen untersuchen.

Genau dies taten Londoner Anthropologen im Rahmen einer Studie an Familien in Gambia. Dort zeigte sich, dass die Anwesenheit einer Großmutter die Überlebenswahrscheinlichkeit der Enkel verdoppelte! Auch die Analyse von Daten aus Finnland und Kanada zum Überleben der Menschen im 18. und 19. Jahrhundert über mehrere Generationen zeigte dies deutlich. In Finnland wurden 537 Frauen, die in den Jahren 1702 bis 1823 geboren worden waren, sowie deren 3629 Kinder (von denen 1186 heirateten) und 6002 Enkelkinder untersucht. Der Zeitraum liegt somit vor den hygienischen und medizinischen Fortschritten und erlaubt Rückschlüsse auf den Spontanverlauf menschlichen Lebens unter einfachen Bedingungen. Die kanadischen Daten stammen aus Kirchenbüchern der Provinz Quebec aus dem 19. und 20. Jahrhundert und schließen Frauen der Jahrgänge 1850 bis 1879 ein, die

heirateten und mindestens ein Kind hatten, das seinerseits wiederum heiratete. Dies ergab 3290 Frauen, 29895 Kinder (von denen 16618 heirateten und selbst Kinder hatten) und 100 074 Enkelkinder! Beide Datensätze beziehen sich auf die ländliche Bevölkerung, innerhalb derer die Großmütter wesentliche Funktionen beim Aufziehen der Kinder erfüllten.

Die Analyse zeigte einen deutlichen Zusammenhang zwischen Lebensspanne und Anzahl der Enkelkinder – sowohl in Finnland als auch in Kanada. Für jedes Jahrzehnt, das eine Frau nach dem 50. Lebensjahr länger lebt, hat sie zwei zusätzliche Enkel. Die Frage, wozu es Großmütter gibt, ist damit wissenschaftlich klar beantwortet. Ebenso klar ist damit aber auch, dass Oma auf Kreuzfahrten und Golfplätzen nichts verloren hat, sondern zu den Enkeln gehört. ■

**fair  
childhood**  
GEW-Stiftung  
Bildung statt Kinderarbeit

Im letzten Heft von AR riefen wir zu Spenden an die GEW-Stiftung „Bildung statt Kinderarbeit“ auf. Hier noch einmal das Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft, Konto-Nr. 375 188 0 188, BLZ 700 20 500. Wer online oder per Internet überweisen will, findet Informationen unter: [www.fair-childhood.eu/Spenden.html](http://www.fair-childhood.eu/Spenden.html).

Bei Spenden bis zu 200 Euro reichen für die steuerliche Anerkennung der unten abgedruckte „Vereinfachte Spendennachweis“ sowie Ihre Überweisungsquittung. Bei höheren Spenden teilen Sie der Stiftung Ihre volle Adresse mit, dann erhalten Sie einen förmlichen Beleg für Ihr Finanzamt.

\*\*\*

### Vereinfachter Spendennachweis

Die Fair Childhood – GEW-Stiftung Bildung statt Kinderarbeit, Sollner Straße 43, 81479 München, ist wegen der Förderung von

- Entwicklungszusammenarbeit
- mildtätigen Zwecken
- Jugendhilfe
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Studentenhilfe

durch Bescheinigung des Finanzamts München für Körperschaften vom 10.2.2011, Steuer-Nummer: 143/235/25227, steuerlich freigestellt.

## Rezept zu Neujahr

der Frau Rath

Katharina Elisabeth Goethe

Man nehme zwölf Monate, putze sie ganz sauber von Bitterkeit, Geiz, Pedanterie und Angst und zerlege jeden Monat in 30 oder 31 Teile, sodass der Vorrat genau für ein Jahr reicht.

Es wird jeder Tag einzeln angerichtet aus einem Teil Arbeit und zwei Teilen Frohsinn und Humor.

Man füge drei gehäufte Esslöffel Optimismus hinzu, einen Teelöffel Toleranz, ein Körnchen Ironie und eine Prise Takt.

Dann wird die Masse sehr reichlich mit Liebe übergossen.

Das fertige Gericht schmücke man mit Sträußchen netter Aufmerksamkeiten.

**In diesem Sinne wünschen  
wir allen Kolleginnen  
und Kollegen ein gesundes  
und friedliches Jahr 2012**

Redaktion „Aktiver Ruhestand“  
Personengruppe Mitglieder im Ruhestand